

Infoblatt

Das 3-Säulen-Prinzip der Schweiz für die persönliche Vorsorge

Das in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV Art. 111) verankerte „3-Säulen-Prinzip“ soll gewährleisten, dass der gewohnte Lebensstandard auch im Todesfall, bei Invalidität und im Alter aufrechterhalten werden kann.

1. Säule Staatliche Vorsorge	2. Säule Berufliche Vorsorge		3. Säule Private Vorsorge	
Existenzsicherung	Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung		Zusätzliche Bedürfnisse	
Umlageverfahren	Kapitaldeckungsverfahren		Kapitaldeckungsverfahren	
AHV / IV / EO / EL	Obligato- rische BVG + UVG	Über- obligato- rische Vorsorge	Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	Freie Vorsorge (Säule 3b)

Die 1. Säule - Die Staatliche Vorsorge

Die Renten der AHV/IV dienen der Existenzsicherung. Reicht die Rente und das Vermögen nicht für den Unterhalt aus, kann ein Antrag auf Ergänzungsleistungen gestellt werden. Die Staatliche Vorsorge ist für alle (Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige) obligatorisch.

Die 2. Säule - Die Berufliche Vorsorge

Per 1.1.1985 wurde die Berufliche Vorsorge eingeführt. Sie soll dazu beitragen, den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen und Bedürfnisse, die über die Existenzgrundlage hinausgehen, abzudecken. Bei der Beruflichen Vorsorge sind nur Arbeitnehmende, welche einen gesetzlichen Mindestlohn erreichen, obligatorisch versichert. Die übrigen Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können sich freiwillig der beruflichen Vorsorge anschliessen, Nichterwerbstätige sind ausgeschlossen.

Die 3. Säule – Die Private Vorsorge

Die obligatorischen Leistungen aus der 1. und 2. Säule erreichen heute im Alter nicht mehr das Einkommen vor der Pensionierung. Eine individuelle Vorsorge auf privater Basis wird immer wichtiger. Dies kann gebunden (Säule 3a) d.h. steuerprivilegiert, aber an gesetzliche Auflagen gekoppelt oder frei (Säule 3b) z.B. mit einer Lebensversicherung erfolgen. Zuzurechnen sind auch Wohneigentum oder angespartes Vermögen.